

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Tino Müller, Fraktion der NPD

Rückbau von Altbauten mit Mitteln aus dem Bund-Länder-Programm „Stadtumbau Ost“ und landeseigenen Städtebauförderprogrammen

und

ANTWORT

der Landesregierung

In der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2009 (VV) zwischen Bund und Länder verpflichtete sich das Land Mecklenburg-Vorpommern, Mittel aus dem Bund-Länder-Programm „Stadtumbau Ost“ nicht für den „Rückbau von vor 1919 errichteten Gebäuden in straßenparalleler Blockrandbebauung (Vorderhäuser) oder anderen das Stadtbild prägenden Gebäuden“ (Artikel 8 Absatz 2 VV) zu verwenden und mitzufinanzieren. Des Weiteren sichert das Land die Förderfähigkeit in der Instandhaltung von vor 1949 errichteten Gebäuden zu.

1. Wie viele Gebäude unter der in der Vorbemerkung genannten Charakteristika wurden seit 2000 in Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen von Integrierten Stadtentwicklungskonzepten (ISEK) ohne Fördermittel partiell rückgebaut bzw. vollständig abgerissen (bitte zwischen beiden Maßnahmen differenziert darlegen)
 - a) die vor 1919 errichtet worden sind?
 - b) die vor 1949 errichtet worden sind?

Die Fragen 1 a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Zur Anzahl der seit 2000 in Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen von Integrierten Stadtentwicklungskonzepten (ISEK) ohne Fördermittel partiell rückgebauten oder vollständig abgerissenen Gebäuden wurden von der Landesregierung keine Erhebungen durchgeführt.

2. Wie viele Altbauten im Land von baukünstlerischer heimatarchitektonischer Bedeutung wurden seit Beginn des „Stadtumbau Ost“-Programms in Rückbauprogrammen aufgenommen, die als bewohnbar klassifiziert worden sind, jedoch nicht denkmalgeschützt sind?

Hierzu wurden von der Landesregierung ebenfalls keine Erhebungen durchgeführt.

3. In welcher Form genießt der Rückbau von vor 1919 errichteten Gebäuden Förderfähigkeit, die nicht als „Vorderhäuser“ und/oder „das Stadtbild prägenden Gebäuden“ charakterisiert wurden?
 - a) Wer trifft die Klassifizierung von „Vorderhäuser“ und/oder „das Stadtbild prägenden Gebäuden“?
 - b) In welchem Umfang werden bei der Klassifizierung Anwohner bzw. private, kommunale oder genossenschaftliche Gebäudeeigentümer mit einbezogen?

Der Rückbau von vor 1919 errichteten Gebäuden, die nicht als „Vorderhäuser“ und/oder „das Stadtbild prägenden Gebäuden“ charakterisiert wurden, ist im Rahmen der Städtebauförderung förderungsfähig. Ausgenommen davon ist der Rückbau von Wohngebäuden aus dem Programm Stadtumbau Ost, Programmteil Aufwertung.

Zu a)

Die Klassifizierung von „Vorderhäuser“ und/oder „das Stadtbild prägende Gebäude“ wird im städtebaulichen Rahmenplan der Gemeinde getroffen.

Zu b)

Im Rahmen der Bürgerbeteiligung zur Erarbeitung der städtebaulichen Rahmenplanung werden Anwohner bzw. private, kommunale oder genossenschaftliche Gebäudeeigentümer bei der Klassifizierung einbezogen.

4. Inwieweit betreffen die von Frage 1 bis Frage 4 geäußerten Sachdarstellungen landeseigene Städtebauförderprogramme (bitte detailliert gemäß einzelnen Programmen darlegen)?

Im Rahmen des landeseigenen Städtebauförderungsprogramms ist der Rückbau von Gebäuden förderungsfähig, wenn die Rückbaumaßnahme nicht den Zielen und Zwecken der städtebaulichen Gesamtmaßnahme entgegensteht.

5. Inwieweit regeln Städtebauförderungserlässe und -richtlinien des Landes einen Bestandschutz von nicht denkmalgeschützten Altbauten, die vor 1919 bzw. vor 1949 errichtet worden sind?

In den Städtebauförderungsrichtlinien des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 15.03.2000 (AmtsBl. M-V S. 709), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 14.11.2007 (AmtsBl. M-V S. 635), ist ein spezieller Bestandsschutz für nicht denkmalgeschützte Altbauten, die vor 1919 bzw. vor 1949 errichtet worden sind, nicht geregelt.

Jedoch ergibt sich aus den allgemeinen Förderungsgrundsätzen der Städtebauförderungsrichtlinien, die aus Bestimmungen des Baugesetzbuches und den entsprechenden Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern resultieren, als eine der vordringlichsten Aufgaben von Kommunen, die bauliche Struktur nach den sozialen, hygienischen, wirtschaftlichen und kulturellen Erfordernissen zum Wohl der Allgemeinheit zu erhalten und zu entwickeln.

Ziel und Zweck der Städtebauförderung ist es gerade, die vorhandene Bausubstanz, die ganz wesentlich zur Identität der Bewohner mit ihrer Stadt beiträgt, zu erhalten, und zwar unabhängig vom Baualter.

6. Wann wird nach Kenntnis der Landesregierung die VV novelliert?
 - a) In welchem Umfang kann sich die Landesregierung in der Mitgestaltung der VV mit einbringen?
 - b) Besteht die Option seitens der Landesregierung, einen VV-Entwurf nicht zu ratifizieren, wenn baupolitische Forderungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern nicht aufgenommen worden sind?

Die Landesregierung hat keine Kenntnis darüber, wann die Verwaltungsvereinbarung (VV) 2010 abgeschlossen wird. Die Gespräche zur Vorbereitung beginnen erfahrungsgemäß im Dezember des Vorjahres.

Zu a)

Die VV ist eine gemeinsame Vereinbarung zwischen dem Bund und allen Ländern über die Gewährung von Bundesfinanzhilfen für die Städtebauförderung, der umfangreiche Abstimmungen zwischen dem Bund und allen Ländern vorausgehen.

Zu b)

Die Verwaltungsvereinbarung tritt erst dann in Kraft, wenn sie von allen Ländern unterzeichnet ist. Damit besteht Konsens zwischen Bund und Ländern über deren Ausgestaltung.